



GIOVANNI BUTTARELLI  
ASSISTANT SUPERVISOR

Bernard LHERITIER  
Head of Unit Resources  
Executive Agency for Small and  
Medium-sized Enterprises (EASME)  
COV2 12/116  
Place Rogier 12  
1210 Brussels

Brüssel, 15. April 2014  
GB/TS/sn/D(2014)0927 C 2013-0913  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen für die Bewertung von Tätigkeiten im Bereich der Programme Intelligence Energy Europe (IEE), Eco Innovation (ECO-I) und Marco Polo**

Sehr geehrter Herr Lheritier,

ich beziehe mich auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen für die Bewertung von Tätigkeiten im Bereich der Programme Intelligence Energy Europe (IEE), Eco Innovation (ECO-I) und Marco Polo, die der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation am 22. Juli 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht hat.

Wir halten fest, dass die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation am 1. Januar 2014 durch die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) ersetzt wurde. Da die meisten Aspekte der bei der EASME bestehenden Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) stehen, so wie in den entsprechenden Leitlinien des EDSB festgelegt<sup>2</sup>, gehen wir nur auf bestehende

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

**1. Datenaufbewahrung.** Bezüglich der anzuwendenden Datenspeicherfristen hält der EDSB fest, dass die Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bewerber bis zu sieben Jahre nach dem Abschluss des betreffenden Programms als für Kontroll- und Prüfzwecke im Sinne von Artikel 48 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung<sup>3</sup> erforderlich erachtet werden können, während die Aufbewahrung von Akten nicht erfolgreicher Bewerber bis zu fünf Jahre nach dem Ende des Auswahlverfahrens als für die Ausschöpfung aller Beschwerdemöglichkeiten erforderlich gelten kann. Weiter sind wir der Auffassung, dass die Strafregisterauszüge nicht länger als zwei Jahre nach Abschluss des betreffenden Verfahrens aufbewahrt werden sollten<sup>4</sup>. Wir empfehlen daher, für die in elektronischer Form gespeicherten Auszüge aus dem Strafregister eine solche Aufbewahrungsfrist festzulegen.

**2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.** Wir stellen weiter fest, dass die jeweiligen Aufforderungen zur Interessensbekundung und Ernennungsschreiben einige Informationen enthalten. Damit Artikel 11 und 12 der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan wird, sollten in die bestehenden Dokumente Angaben über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Empfänger und die Fristen für die Speicherung der verarbeiteten Daten aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EASME sollte insbesondere

- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von höchstens zwei Jahren festlegen;
- in der oben erläuterten Weise die fehlenden Angaben in die Aufforderungen zur Interessensbekundung und Ernennungsschreiben aufnehmen.

Die EASME wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten. Da es sich um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, sind die Empfehlungen ab sofort auf alle bereits laufenden Verarbeitungen anzuwenden.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Kopie: Frau Elena FIERRO SEDANO (Datenschutzbeauftragte)  
Frau Ana Elena PALLARES (stellvertretende Datenschutzbeauftragte)

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

<sup>4</sup> Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).